



■ **Die Doha-Runde der Welthandelsorganisation WTO** scheint endgültig gescheitert. Nachdem im Frühjahr 2011 ein erneuter Anlauf ergebnislos abgebrochen werden musste, scheiterte im Herbst 2011 auch der „Plan B“, mit dem man den Entwicklungsländern besonders entgegen kommen wollte. So konnte die 8. WTO-Ministerkonferenz im Dezember 2011 in Genf nur den Stillstand der Verhandlungen feststellen. Nicht einmal eine Einigung über das weitere Vorgehen konnte erzielt werden.

Dessen ungeachtet findet sich im Entwurf („zero draft“) für die Abschlusserklärung des UN-Gipfels für nachhaltige Entwicklung (Rio+20), der im Juni diesen Jahres in Rio de Janeiro stattfinden wird, die Forderung, die Doha-Runde „früh“ abzuschließen. Das WTO-Sekretariat setzt in seinem eigenen Papier zum Beitrag der WTO zur „Green Economy“ einen Schwerpunkt auf die in der Doha-Runde mandatierten Verhandlungen zu Handel und Umwelt. Dabei geht es auch um die Frage, inwieweit es sinnvoll wäre, die Verhandlungen aus dem Gesamtpaket der Doha-Runde herauszulösen und separat abzuschließen.

Damit stellt sich die Frage, welche Auswirkungen ein Abschluss der Verhandlungen zu den umweltspezifischen Themen der Doha-Runde auf das Green-Economy-Konzept im Rahmen von Rio+20 haben könnte.

### 1. Ergebnisloses Ende der 8. WTO-Ministerkonferenz besiegelt faktisches Scheitern der Doha-Runde

Bereits beim Gipfeltreffen der G20 in Cannes Anfang November 2011 mussten die Staats- und Regierungschefs die fundamentale Krise der Doha-Verhandlungen zur Kenntnis nehmen. Die Suche nach „neuen und glaubwürdigen“ Ansätzen führte im Abschlusskommuni-

qué von Cannes zu dem Vorschlag, sich auf Themen zu konzentrieren, die besonders den Interessen der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) entsprechen, und, wo möglich, andere Elemente des Doha-Mandats, aufzunehmen, bei denen eine Einigung möglich sei. Diese Idee war schon damals nicht neu, sie entsprach genau dem gerade im Herbst 2011 gescheiterten Plan B.

Entsprechend verpuffte die G20-Erklärung wirkungslos, und in der WTO zeichnet sich weiter keine Lösung für die Verhandlungen ab. Diese Ratlosigkeit mündete in einen Beschluss, auf eine formelle Ministererklärung bei der 8. Ministerkonferenz zu verzichten. Stattdessen hatte der Allgemeine Rat der WTO hatte schon vorab die Elemente identifiziert, die der Vorsitzende als Konsens darlegte.

Dieser – im Übrigen auch umstrittene – Konsens des Vorsitzenden, die „Elements of Political Guidance“, kommt nicht umhin, mit Bedauern festzustellen, dass die Verhandlungen der Doha-Runde in die Sackgasse geraten sind und die unterschiedlichen Vorstellungen über ein mögliches Ergebnis sich in absehbarer Zeit nicht überbrücken lassen. Deshalb soll es neue, inklusive und transparente Ansätze in den Verhandlungen geben. Dabei sollen erneut auch Verhandlungsbereiche

identifiziert werden, in denen sich die Mitglieder unabhängig vom Abschluss der gesamten Runde einigen können („Early Harvest“). Einen Hinweis darauf, welche das sein können, geben die „Elements of Political Guidance“ jedoch nicht. Hingegen fehlt die Forderung nicht, die Entwicklungskomponente des Mandats immer voll zu berücksichtigen. Diese findet sich allerdings vor allem in der Präambel des Mandats und weniger in den spezifischen Verhandlungsvorgaben für einzelne Sektoren.

Zum Zusammenhang zwischen Handel und Entwicklung enthalten die Elements of Political Guidance einen eigenen Absatz, der aber neben der allgemeinen Feststellung, dass Handel gut für die Entwicklung sei, nur den Status quo referiert. Die im Rahmen der Doha-Runde diskutierten Vorschläge, die Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer effektiver zu gestalten, werden erwähnt – eine Einigung ist aber auch hier nicht in Sicht.

So bleibt letztlich nur, darauf zu verweisen, dass die Regeln der WTO und ihr Streitschlichtungsmechanismus einen Rückfall in den Protektionismus gerade auch angesichts der Wirtschafts- und Finanzkrise verhindert hätten. In der Tat scheint kein Land Interesse daran zu haben, die bestehenden Abkommen und Verpflichtungen zu schwächen. Als einzigen Erfolg der 8. Ministerkonferenz kann die WTO drei neue Mitglieder begrüßen: Tuvalu, Vanuatu und Russland.

## 2. Die „Handel und Umwelt“-Agenda der Doha-Runde als Beitrag zur Green Economy?

Eines der wenigen angedeuteten Szenarien für die Weiterarbeit der WTO am Doha-Verhandlungsmandat besteht darin, neue Vereinbarungen und Verpflichtungen nicht mehr im Rahmen von viele Themen und Aspekte umfassenden Verhandlungsrunden zu vereinbaren. Stattdessen könnten spezifische Verhandlungen zu einzelnen Sektoren und Problemen geführt werden, die dann als „Early Harvest“ beschlossen und nicht mehr direkt durch ein „Single Undertaking“, also eine Verabschiedung nur als umfassendem Paket, miteinander verknüpft würden.

Sollte dieser Weg weiter verfolgt werden, ist es wahrscheinlich, dass die Verhandlungen auf den in der Doha-Runde erzielten Zwischenergebnissen aufbauen. Dies gilt auch für den Themenbereich Handel und Umwelt, zu dem es in der Doha-Runde ein sehr begrenztes Mandat gab.

Der WTO-Ausschuss für Handel und Umwelt verhandelte dabei über drei Fragen:

- ▶ das **Verhältnis zwischen WTO-Regeln** und spezifischen handelspolitischen Verpflichtungen in multilateralen Umweltabkommen (Multilateral Environmental Agreements, **MEAs**). Dabei beschränkt sich das Mandat darauf, die Anwendbarkeit der WTO-Regeln zwischen Ländern, die beide das entsprechende MEA unterzeichnet haben, zu klären. WTO-Mitglieder, die dem MEA nicht angehören, werden von dieser Frage nicht berührt.
- ▶ die Verfahren für einen regelmäßigen **Informationsaustausch** zwischen den Sekretariaten von MEAs und relevanten WTO-Ausschüssen, sowie den Kriterien für den **Beobachterstatus** für MEAs. Die Verhandlungsergebnisse zu diesen Themen müssen mit dem offenen und nicht diskriminierenden Charakter des Welthandelssystems kompatibel sein und dürfen Rechte und Pflichten der Mitglieder aus bestehenden WTO-Abkommen nicht erweitern oder verringern, oder die Balance zwischen diesen Rechten und Pflichten verändern. Zudem sollten die Bedürfnisse der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) berücksichtigt werden.
- ▶ Als drittes Thema wurde über den Abbau oder die Verringerung von tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnissen für **Umweltgüter und -dienstleistungen** verhandelt. Dabei wird im Mandat nicht definiert, was Umweltgüter und -dienstleistungen sind, vielmehr sollte dies im Rahmen der Verhandlungen geklärt werden.

Der Abbau von **Fischereisubventionen**, der in den Verhandlungen zur Reform der WTO-Abkommen zu

Anti-Dumping und Subventionen behandelt wird, wird oft dem Themenbereich Handel und Umwelt zugeordnet, auch wenn darüber nicht im Ausschuss für Handel und Umwelt verhandelt wird.

Die Verhandlungen zur Reform des Agrarhandels werden dagegen nicht dem Themenkomplex Handel und Umwelt zugeordnet, obwohl sie umweltpolitisch relevant sind. Im Rahmen der Kriterien für zulässige Subventionen werden im **Landwirtschaftsabkommen** der WTO auch **Agrarumweltprogramme** behandelt. In den letzten Entwürfen für ein reformiertes Abkommen sind zu diesem Thema allerdings keine Änderungen vorgesehen.

### 2.1 Das Verhältnis der WTO zu multilateralen Umweltabkommen

Die größten Fortschritte konnten bislang in den Verhandlungen zum Verhältnis der WTO zu multilateralen Umweltabkommen erzielt werden. Die Mitglieder haben sich bereits darauf geeinigt, dass eine Ministerentscheidung sowohl spezifische handelspolitische Verpflichtungen in MEAs als auch die Kooperation der Sekretariate mit relevanten WTO-Ausschüssen und deren Beobachterstatus klären soll. Da hierfür weder bestehende Verträge geändert werden noch die Mitglieder zusätzliche Liberalisierungspflichten eingehen müssen, konnte bereits ein relativ vollständiger Entwurf für eine Ministerentscheidung entwickelt werden. Dieser spiegelt das sehr begrenzte Verhandlungsmandat wider, das sich auf das Verhältnis der WTO zu MEAs auf den Aspekt beschränkt, bei dem die wenigsten Probleme zu erwarten sind: Die Anwendung spezifischer handelspolitischer Verpflichtungen aus MEAs zwischen Ländern, die die einschlägigen Abkommen unterzeichnet haben.

Bereits in der Präambel des Entwurfs zur Ministerentscheidung wird daher festgehalten, dass es bislang keine offiziellen Streitfälle über aus MEAs entstehende Handelsmaßnahmen gab, und diese auch in Zukunft unwahrscheinlich sein werden. Es wird auf eine Ministerentscheidung zu Handel und Umwelt aus dem Jahr 1994 verwiesen, die behauptet, dass es keinen Wider-

spruch zwischen einem offenen und nichtdiskriminierenden Handelssystem einerseits und dem Schutz der Umwelt und der Förderung nachhaltiger Entwicklung andererseits geben sollte oder geben müsse. Auch eine ähnliche Formulierung in der Ministererklärung von Doha und die Präambel des Abkommens zur Gründung der WTO, in der nachhaltige Entwicklung als ein Ziel der WTO genannt wird, werden referiert.

In der Präambel findet sich – was für internationale Vereinbarungen ungewöhnlich ist – auch die einzige Definition der spezifischen handelspolitischen Verpflichtungen in MEAs, die von der Entscheidung erfasst werden. Es handelt sich um Bestimmungen in einem MEA, die von einem Mitgliedsstaat verlangen, eine spezifische Handelsaktivität vorzunehmen oder zu unterlassen. Japan hatte vergeblich (unterstützt von Taiwan) vorgeschlagen, auch „handelsbezogene Aktivitäten“ einzubeziehen, die nicht direkt handelspolitische Instrumente betreffen, die aber nur mit Maßnahmen umgesetzt werden können, die den Handel direkt beeinflussen.

Im Entwurf zur Entscheidung selbst finden sich nur wenige substanzielle Elemente:

- ▶ Die WTO-Mitglieder werden aufgefordert, sich national auf Ebene der relevanten Behörden zu koordinieren, wenn sie WTO-Regeln und handelspolitische Verpflichtungen in MEAs verhandeln und umsetzen. Entsprechende Erfahrungen sollen im WTO-Ausschuss für Handel und Umwelt ausgetauscht werden. Umstritten ist dabei, ob das Ziel vor allem sein soll, die Bestimmungen der MEAs mit den WTO-Regeln kompatibel zu machen, oder ob dies genauso auch umgekehrt gelten soll. Das Ziel, vorrangig die WTO-Regeln an die Ziele der MEAs anzupassen, steht nicht zur Debatte.
- ▶ Das WTO-Sekretariat und der Ausschuss für Handel und Umwelt sollen mit den MEA-Sekretariaten zusammenarbeiten. Ziel ist, den Informationsaustausch auszubauen, indem den MEA-Sekretariaten der Zugang zu öffentlich zugänglichen (!) WTO-Dokumenten erleichtert wird, und, umgekehrt, In-

formationen aus den MEAs den WTO-Mitgliedern besser zugänglich gemacht werden. Zudem sollen regelmäßige Sitzungen des WTO-Ausschusses für Handel und Umwelt zum Informationsaustausch mit den MEA-Sekretariaten stattfinden.

- ▶ Das WTO-Sekretariat und der WTO-Ausschuss sollen technische Unterstützung zu Handels- und Umweltfragen leisten beziehungsweise die Umsetzung überwachen, wobei die Umsetzung handelspolitischer Verpflichtungen in MEAs im Vordergrund stehen soll. Dabei soll die Expertise des WTO-Sekretariats zu den WTO-Regeln und die des relevanten MEA-Sekretariats zu den jeweiligen handelspolitischen Verpflichtungen herangezogen werden. Umstritten sind zwei weitere Punkte:

- die Einrichtung einer kleinen Expertengruppe (im Entwurf wird in Klammern die Zahl der möglichen Mitglieder mit zwei benannt) zu Handel und Umwelt, die vorrangig LDC und Entwicklungsländern zur Verfügung stehen soll;
- die Schaffung eines flexiblen und schnellen Vermittlungsverfahrens bei potenziellen Meinungsverschiedenheiten über das Verhältnis zwischen WTO-Regeln und spezifischen handelspolitischen Verpflichtungen in MEAs. Das Verfahren soll aber keine Schiedsgerichtsfunktion haben.

- ▶ Anträge von MEA-Sekretariaten auf Beobachterstatus sollen vom Ausschuss für Handel und Umwelt nach dem allgemeinen WTO-Verfahren bearbeitet werden. Zusätzlich sollen die folgenden Kriterien besondere Beachtung finden:

- Die Bedeutung der Arbeit des MEAs für den Ausschuss – und umgekehrt.
- Die bisherige Beteiligung des MEA-Sekretariats im Ausschuss und die gegenseitigen Vorteile, die aus einer Beteiligung an den Sitzungen des Ausschusses entstehen können.

Der Ausschuss soll den Anträgen aller MEA-Sekretariate auf Beobachterstatus zustimmen, wenn sie diese Kriterien erfüllen. Von einigen Ländern wurde vorgeschlagen, vier MEAs in der Ministerentscheidung direkt den Beobachterstatus zuzusprechen:

- dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung;
- der Internationalen Organisation für tropisches Holz;
- dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen;
- dem Rotterdamer Übereinkommen über den Handel mit gefährlichen Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Hierüber wurde noch keine formale Einigung erzielt, obwohl die Sekretariate der genannten MEAs schon seit Jahren auf jeweils individuelle Einladung an den Sitzungen des Ausschuss teilnehmen.

Der Entwurf zur Ministerentscheidung reflektiert vor allem den Status quo, was insofern nicht überrascht, als schon das Verhandlungsmandat aus Doha substanzielle Veränderungen als Ergebnis der Verhandlungen ausschließt. Daher wiederholen die Mitglieder vor allem frühere Erklärungen und richten unverbindliche Appelle an sich selbst. Bestenfalls würde eine schon bestehende Praxis wie der Informationsaustausch mit den MEA-Sekretariaten formalisiert und verstetigt. Bemerkenswert ist, dass es Aufgabe des WTO-Sekretariats werden soll, technische Unterstützung bei der Umsetzung handelspolitischer Verpflichtungen aus MEAs zu leisten. Dies sollte jedoch vorrangig Aufgabe der Sekretariate dieser Abkommen sein, die dann gegebenenfalls bei der WTO um Unterstützung bitten.

Ohnehin sind strittige Fragen von vornherein ausgeklammert. Dazu gehören:

- ▶ Inwieweit es einem MEA-Unterzeichnerstaat möglich ist, handelspolitische Verpflichtungen aus diesem MEA auch gegenüber einem Land anzuwenden, das das entsprechende Abkommen nicht unterzeichnet hat, aber ebenfalls WTO-Mitglied ist.
- ▶ Ob und unter welchen Bedingungen die WTO Maßnahmen im Rahmen eines MEA toleriert, die nicht spezifisch handelspolitisch sind, aber spürbare Auswirkungen auf den internationalen Handel

haben. Bislang haben nur Japan und Taiwan vorgeschlagen, diesen Aspekt zu behandeln.

Wäre die Ministerentscheidung zum Verhältnis von WTO und MEAs bereits getroffen, hätte sie keine Auswirkungen auf die derzeitigen Konflikte im Themenbereich Handel und Umwelt. Entsprechend ist es kein zählbarer Verlust, wenn eine Entscheidung auf der vorliegenden Grundlage ausbleibt.

## 2.2 Liberalisierung des Handels mit Umweltgütern und -dienstleistungen

Im Doha-Mandat ist die Liberalisierung des Handels mit Umweltgütern und -dienstleistungen vorgesehen, um die Kernaufgabe der WTO, den Abbau von Handelsbeschränkungen, für umweltpolitische Ziele nutzbar zu machen. Durch den Abbau von Zöllen und anderen Handelshemmnissen soll es einfacher werden, die jeweils beste Technologie anzuwenden. Maßnahmen zum Umweltschutz und Technologien zur besseren Energie- und Ressourceneffizienz würden dadurch günstiger. Während im GATS-Abkommen zum Dienstleistungshandel definiert ist, was eine Umweltdienstleistung ist, existiert keine Definition von Umweltgütern.

Dies führt in den Verhandlungen zu einer etwas kuriosen Situation. Die Liberalisierung der definierten Umweltdienstleistungen wird im Kern bilateral zwischen einzelnen Mitgliedsländern oder Ländergruppen geführt. Daher kann der Ausschuss für Handel und Umwelt letztlich nicht viel mehr tun, als die WTO-Mitglieder aufzufordern, sich bei den Umweltdienstleistungen auf besonders weitgehende Liberalisierungsschritte zu verständigen. Eine Liberalisierungsverpflichtung, die automatisch für alle WTO-Mitglieder gelten würde, lässt sich angesichts der Struktur des GATS und der vielfältigen Form der Handelshemmnisse kaum etablieren.

Leichter möglich wäre dies für Umweltgüter, für die zumindest bestehende Zölle abgeschafft oder stark reduziert werden können. Auf dieses Ziel konzentrierten sich die Verhandlungen in den letzten Jahren – ohne

dass bislang eine Einigung darüber erzielt werden konnte, was denn Umweltgüter genau sind. Im letzten Verhandlungsentwurf wird der Versuch unternommen, alle Vorschläge der Mitglieder, Umweltgüter zu bestimmen, zu kombinieren. Der daraus entwickelte Vorschlag besteht aus den folgenden Elementen:

- ▶ Einer verbindlichen Liste von eindeutig als Umweltgüter identifizierten Produkten, für die alle Länder ihre Märkte öffnen müssen – wobei es die Möglichkeit geben könnte, dass Entwicklungsländer einige dieser Güter von der Liberalisierung ausnehmen.
- ▶ Aus einer breiteren Liste von Produkten, die zwar von vielen, aber nicht von allen Ländern als Umweltgüter angesehen werden, wählen Industrieländer selbst zusätzliche Produkte aus, die sie ebenfalls liberalisieren. Entwicklungsländer müssen entweder nur eine geringere Zahl liberalisieren oder gar keine.
- ▶ Zusätzlich oder alternativ dazu könnte in bilateralen Verhandlungen bestimmt werden, welche Umweltgüter aus der weiteren Liste ein Land liberalisiert. Dabei würde ein Land eine Anfrage stellen, dass ein anderes bestimmte Umweltgüter liberalisiert, an denen es ein besonderes Exportinteresse hat. Dieses würde dann mit einem Angebot reagieren, zu welchen Liberalisierungsschritten es bereit ist, und in der Regel eine Anfrage an das erste Land stellen, welche Liberalisierung von Umweltgütern es im Gegenzug erwartet. Als Ergebnis würden beide Länder sich dann jeweils auf die Liberalisierung einer individuellen Liste von Umweltgütern verpflichten. Dies gälte dann nicht nur im bilateralen Handel, sondern gemäß dem Meistbegünstigungsprinzip gegenüber allen WTO-Mitgliedern.
- ▶ Weiterhin könnte der Handel mit Gütern liberalisiert werden, die für bestimmte Umweltprojekte in dem jeweiligen Land benötigt werden. Die Liberalisierung wäre in dieser Option zeitlich begrenzt, sie bezöge sich nur auf die Dauer des Projekts.

Die auf Listen basierenden Ansätze haben alle das Problem, dass das Klassifikationssystem der Weltzollorganisation, auf dessen Grundlage die Verpflichtungen in der WTO festgelegt werden, nicht darauf ausgelegt ist, Umweltgüter zu identifizieren. Die Liste der Umweltgüter, die im letzten Kompromissentwurf als wahrscheinlich konsensfähig identifiziert werden, enthält daher nur 16 Zolllinien. Diese sind einerseits bereits recht spezifisch (Thermostate, Teile von Wasserkochern, Solarzellen, Wind- und Gasturbinen), andererseits sind selbst in diesen wenigen Zolllinien nicht alle Produkte Umweltgüter. Daher sollten auch nach Ansicht vieler Mitglieder nicht die gesamten Zolllinien liberalisiert werden, sondern nur spezifisch als Umweltgüter identifizierte Produkte. Für die sehr viel umfangreichere Liste von Zolllinien, die nur von jeweils einigen Ländern als Umweltgüter gesehen werden, gilt dies umso mehr.

Der projektbasierte Ansatz erfordert eigentlich keine Verhandlungen, sondern jedes Land kann seine Zölle auf Güter, die für die jeweiligen Umweltprojekte benötigt werden, unilateral senken. Wenn dies nur zeitweise geschehen soll, ist es sogar sinnvoll, dies nicht durch Veränderungen in den WTO-Verpflichtungen festzuschreiben. Auch wenn Länder den bilateralen Handel mit bestimmten Umweltgütern liberalisieren wollen, können sie dies unabhängig von einer umfassenden Verhandlungsrunde vereinbaren. Nach den Regeln der WTO müssen sie die besseren Markt Zugangsbedingungen dann allerdings allen WTO-Mitgliedern anbieten. Festschreiben können sie das, müssen es aber nicht.

Die WTO bietet damit nur ein sehr ungenaues Instrumentarium, um die Kosten für Umweltgüter durch Liberalisierung zu senken. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre lässt sich zudem fragen, ob möglichst schnelle Marktöffnung möglichst vieler Länder mittel- und langfristig tatsächlich zu den geringsten Kosten führt. Der heutige Kostenführer für Solaranlagen – China – hat seine Industrie anfangs unterstützt und geschützt, was sehr wahrscheinlich dazu beigetragen hat, dass sie so schnell wachsen konnte und nun sehr viel preiswertere Anlagen anbieten kann als europäische und US-amerikanische Firmen, die von einer schnellen Liberalisierung profitiert hätten.

### 2.3 Fischereisubventionen

In den Verhandlungen zum Abbau der Fischereisubventionen gibt es auch nach zehn Jahren praktisch keine substanziellen Fortschritte. Der Vorsitzende des zuständigen Verhandlungsausschusses verzichtet daher darauf, einen von seinem Vorgänger erarbeiteten Entwurf weiter zu entwickeln. Stattdessen beschreibt er die zentralen Streitpunkte in einem Bericht, bei dem es sich um ein bemerkenswert gut formuliertes Dokument der Verzweiflung handelt.

Während demzufolge alle Mitgliedstaaten anerkennen, dass die Mehrheit der Bestände weltweit überfischt ist, kann keine Einigung über das Verbot von Subventionen erzielt werden. Der Vorsitzende führt dies vor allem darauf zurück, dass die meisten Länder die Verhandlungen nicht dazu nutzen, die adäquaten Verpflichtungen und Politikänderungen zu identifizieren, um das Problem zu lösen. Stattdessen seien sie darauf aus, die eigene Politik möglichst unverändert zu lassen und Anpassungen auf die „anderen“ Länder abzuwälzen. Entsprechend konzentrierten sich viele Länder stärker auf die Ausnahmen als auf die effektive Gestaltung der Regeln zum Abbau der Subventionen.

Daraus folgert der Ausschussvorsitzende, dass die Aussichten für einen Abbau der Fischereisubventionen alles andere als rosig sind. In absehbarer Zeit ist eine Einigung weder inner- noch außerhalb der Doha-Runde zu erwarten. Daher sollte überlegt werden, ob nicht ein neuer Anlauf in einem Rahmen gestartet werden kann, der größere Expertise zu Fischerei als die WTO besitzt und weniger darauf ausgerichtet ist, Zugeständnisse von den Partnern zu erzielen.

### 3. Fazit: Die Doha-Runde kann zu einer „Green Economy“ nichts Substanzielles beitragen

Unter dem Strich erscheinen die Verhandlungen zu Handel und Umwelt wie die Doha-Runde insgesamt nicht hinreichend weit gediehen, um in absehbarer Zeit zu einer Einigung zu gelangen. Wo sich schon mögliche Ergebnisse abzeichnen, etwa bei der Frage des Verhältnisses zwischen WTO und MEAs, weisen

diese nicht über den faktischen Status quo hinaus. Im Gegenteil drohen sie sogar, den Einfluss von handelspolitischen Erwägungen bei der Umsetzung von Umweltaabkommen zu stärken.

Die Verhandlungen über die Liberalisierung von Umweltdienstleistungen kommen nicht vom Fleck. Bei Umweltgütern fehlt es immer noch an der notwendigen Klarheit darüber, was denn Umweltgüter genau sind. Zudem scheint eine möglichst schnelle Handelsliberalisierung bei Umweltgütern nicht unbedingt die mittel- und langfristig beste Strategie, um die Kosten zu senken. Eine durch Außenschutz unterstützte Industriepolitik vor allem in Entwicklungsländern kann zum schnelleren Aufbau von Kapazitäten führen und entsprechend größere preissenkende Wirkungen haben. Das Wachstum von Produktion und Handel mit Solaranlagen ist nicht Liberalisierungsinitiativen geschuldet, sondern vor allem einer veränderten Klima- und Energiepolitik in wichtigen Ländern, die eine höhere Nachfrage ausgelöst haben. Zudem sind die Verhandlungen in der WTO mindestens so stark von Export- und Wirtschaftsinteressen in den jeweiligen Sektoren geprägt wie vom Ziel, umweltfreundliche Technologien zu verbreiten.

Bei den Verhandlungen zum Abbau der Fischereisubventionen gibt es bislang noch keinerlei Fortschritte. Zudem ist fraglich, ob die WTO mit ihrem Schwer-

punkt auf handelspolitischen Interessen das richtige Forum ist, um zu angemessenen Regeln für diese umweltpolitisch höchst problematischen Subventionen zu kommen.

Weder für die Umweltpolitik insgesamt noch speziell für eine Green Economy sind von den WTO-Verhandlungen zu Handel und Umwelt Impulse zu erwarten. Dass der Zero Draft, der erste Entwurf zur Abschlusserklärung der Rio-Konferenz, nun gerade den Abschluss der Doha-Runde als einen wichtigen Beitrag zur Green Economy hervorhebt, macht vielmehr eine grundlegende Schwäche des Prozesses deutlich: Die Debatte der UN-Mitglieder im Vorbereitungsprozess zu Rio+20 orientiert sich stark an bestehenden Institutionen und Strukturen, die durch relativ kleine Änderungen ökologischer gestaltet werden sollen. Dass dies im Fall der WTO und der Doha-Runde nicht einmal realistisch ist, unterstreicht nur den Mangel an längerfristigen Konzepten, und nachhaltigen Alternativen zu den vorherrschenden, neoliberal geprägten Wirtschaftsmodellen.

Herausgeber:

**Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. (EED)**

Ulrich-von-Hassell-Straße 76, 53123 Bonn  
Telefon (02 28) 81 01-0, Fax (02 28) 81 01-160  
eed@eed.de, www.eed.de

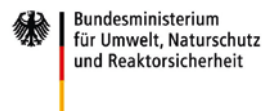
**Germanwatch e. V.**

Schiffbauerdamm 15, 10117 Berlin  
Telefon (030) 28 88 356-0, Fax (030) 28 88 356-1  
info@germanwatch.org, www.germanwatch.org

Autoren: Tobias Reichert, Michael Frein  
Bildnachweis: CC BY-NC-ND 2.0; Windwärts Energie GmbH /  
Fotograf Mark Mühlhaus/attenzione

Förderhinweis:

Diese Veröffentlichung wurde vom Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen des Projekts Klima und Handel des Forums Umwelt und Entwicklung gefördert.



Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.